

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Bedingungen gelten ausschließlich für alle Geschäftsbeziehungen über Bestellungen, Aufträge und Verträge zum Einkauf von Waren, Dienstleistungen und Rechten, sowie der Erbringung von Leistungen durch einen Auftragnehmer für die Karlsruher Messe- und Kongress GmbH (im Folgenden: „Messe Karlsruhe“).
- 1.2. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht, auch wenn die Messe Karlsruhe ihrer Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen hat, oder in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen die Leistung des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt. Zudem stellt die vorbehaltlose Zahlung nach Annahme der Leistung keine Anerkennung fremder Geschäftsbedingungen dar.
- 1.3. Diese Bedingungen gelten nach ihrer erstmaligen Einbeziehung auch für künftige Geschäftsbeziehungen mit dem Auftragnehmer, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.4. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß der §§ 14, 310 Abs. 1 BGB.
- 1.5. Auf Verträge, in die diese Bedingungen einbezogen wurden, findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, unter Ausschluss des UN-Kaufrecht (CISG).

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote des Auftragnehmers sind vollständig, schriftlich und kostenfrei zu stellen.
- 2.2. Sofern keine abweichende Bindungsfrist vereinbart wurde, beträgt diese für Angebote gegenüber der Messe Karlsruhe vier Wochen ab Zugang.
- 2.3. Im Angebot sind alle Nebenkosten, in Form von Transport-, Versand-, Verpackungs- und Versicherungskosten, zu benennen. Im Zweifelsfall ist anzunehmen, dass diese Nebenkosten im Gesamtpreis bereits enthalten sind.
- 2.4. Sämtliche zur Erfüllung seiner Vertragspflichten notwendigen Arbeitsmittel wie beispielsweise Werkzeuge, Fahrzeuge oder Dienstkleidung hat der Auftragnehmer selbst und auf eigene Kosten zu stellen.
- 2.5. Für die Verbindlichkeit bedürfen Aufträge der Messe Karlsruhe der Textform, unter Benennung der handelnden natürlichen Person. Dies gilt auch für spätere Änderungen und Ergänzungen dieser Aufträge.

3. Preise

- 3.1. Im Angebot benannte Preise sind, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, verbindlich. Herrscht Unklarheit, ob bei Preisangaben die Umsatzsteuer bereits berücksichtigt wurde, handelt es sich im Zweifelsfall um Bruttopreise.
- 3.2. Sofern eine Vergütung pro Einheit/Stück erfolgen soll, erfolgt die Vergütung gemäß den tatsächlich geleisteten Einheiten/Stückzahlen, höchstens jedoch in Höhe des im Angebot angegebenen Gesamtpreises. Zusätzlich geleistete Einheiten/Stückzahlen werden nur dann vergütet, wenn die Messe Karlsruhe diesen vorher schriftlich zugestimmt hat.
- 3.3. Schuldet der Auftragnehmer die Erbringung einer Dienstleistung durch eine bestimmte Anzahl von Manntagen (8 Stunden) oder Stunden, so ist die Messe Karlsruhe berechtigt, während der Laufzeit des Auftrages eine geringere Anzahl von Manntagen oder Stunden abzurufen. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass die Messe Karlsruhe eine bestimmte Mindestanzahl von Manntagen oder Stunden abrufen.
- 3.4. Teil- und Abschlagsrechnungen bedürfen einer vorherigen ausdrücklichen Vereinbarung.
- 3.5. Der Auftragnehmer ist nicht zu Anpassungen der Vergütung berechtigt.

4. Rechnungsstellung und Aufrechnung

- 4.1. Der Auftragnehmer hat der Messe Karlsruhe seine Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach seiner Vertragserfüllung mit steuer- und handelsrechtlich korrekter Rechnung zu berechnen. Wesentlicher Inhalt der Rechnung sind insbesondere die Benennung des Auftragnehmers und der Messe Karlsruhe als Auftraggeberin, Art und Umfang der Leistung, Tag der Lieferung oder der Leistungszeitraum und der gesonderte Ausweis der Umsatzsteuer, sofern die Leistung Umsatzsteuerpflichtig ist.
- 4.2. Rechnungen sind an die Karlsruher Messe- und Kongress GmbH, Festplatz 9, 76137 Karlsruhe zu adressieren.
- 4.3. Teil- und Abschlagsrechnungen bedürfen einer vorherigen ausdrücklichen Vereinbarung.
- 4.4. Nicht ordnungsgemäß erstellte Rechnungen können von der Messe Karlsruhe zurückgewiesen werden. Das eingeräumte Zahlungsziel und die Skontofrist, sofern sie vereinbart ist, beginnen erst nach Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung zu laufen.
- 4.5. Eine Aufrechnung von Gegenforderungen durch den Auftragnehmer ist nur dann zulässig, soweit diese Gegenforderungen von der Messe Karlsruhe nicht bestritten und als bestehend und fällig anerkannt, oder soweit die Gegenforderungen gerichtlich rechtskräftig festgestellt worden sind.

5. Lieferung

- 5.1. Von der Messe Karlsruhe benannte Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Die Beweislast für die Fristgemäßheit seiner Leistung trägt der Auftragnehmer.
- 5.2. Sobald der Auftragnehmer annehmen muss, dass ihm die Lieferung zu dem vereinbarten Termin nicht möglich ist, ist er verpflichtet, dies der Messe Karlsruhe unverzüglich schriftlich, unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer des Lieferverzuges, anzuzeigen. Die vertraglichen und gesetzlichen Rechte der Messe Karlsruhe wegen schuldhaftem Verzug, insbesondere das Recht zur Berechnung von Verzugszinsen und im

Falle der Nichteinhaltung einer Nachfrist, wahlweise Schadenersatz zu fordern und/ oder vom Vertrag zurückzutreten, bleiben unberührt.

- 5.3. Beruft sich der Auftragnehmer im Falle der Lieferverzögerung auf höhere Gewalt, so obliegt ihm die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen der höheren Gewalt.
- 5.4. Lieferungen und Versand erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers, welcher die Lieferung auf seine Kosten bestmöglich versichert.
- 5.5. Alle Lieferungen an die Messe Karlsruhe haben frei von Eigentumsvorbehalten jeglicher Art zu erfolgen.

6. Erbringung der Leistung

- 6.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Leistung nach bestem Wissen und Gewissen, sowie nach den Regeln zum Stand der Technik zu erbringen. Dabei dürfen der Betrieb des Messegeländes und der Ablauf von Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden. Die Hausordnung der Messe Karlsruhe gilt auch für die Erbringung von Leistungen ergänzend zu den hier festgelegten Bestimmungen.
- 6.2. Der Auftragnehmer wird bei der Auswahl des zur Erbringung der Leistung eingesetzten Personals besondere Sorgfalt walten lassen. Er sichert zudem zu, dass mit allen von ihm eingesetzten Arbeitskräften ordnungsgemäße Arbeitsverträge bestehen und dass diese nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Mindestlohn vergütet werden.
- 6.3. Auch bei der Erbringung von Leistungen, die nicht in einer Lieferung bestehen, wird der Auftragnehmer die Messe Karlsruhe unverzüglich und unter Angaben von Gründen informieren, wenn es zu einer Verspätung oder zu einem Ausbleiben der Leistung kommt oder kommen kann. Die vertraglichen und gesetzlichen Rechte der Messe Karlsruhe wegen schuldhaftem Verzugs, insbesondere das Recht zur Berechnung von Verzugszinsen und im Falle der Nichteinhaltung einer Nachfrist, wahlweise Schadenersatz zu fordern und/ oder vom Vertrag zurückzutreten, bleiben unberührt.
- 6.4. Der Einsatz von Nachunternehmern durch den Auftragnehmer zur Erbringung der Leistung, bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Gestattung durch die Messe Karlsruhe.
- 6.5. Unbeschadet sonstiger Bestimmungen vertraglicher oder gesetzlicher Art ist die Messe Karlsruhe berechtigt, in einem besonders schwerwiegenden oder nachhaltigen Verstoß gegen Vorschriften des Arbeitsschutzes das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.

7. Höhere Gewalt

- 7.1. Falls nach Vertragsabschluss und Beginn der Vorbereitungen zur Durchführung der Messe, infolge eines unvorhersehbaren und auch mit aller zumutbarer Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses höherer Gewalt (wie beispielsweise Naturkatastrophen, Seuchenausbrüche, Kriege, Unruhen, nicht nur vorübergehender Ausfall von wichtigen Versorgungseinrichtungen, etc.) oder auf Grund einer von der Messe Karlsruhe nicht zu vertretenden behördlichen Anordnung zur Untersagung der Durchführung der Messe das Interesse der Messe Karlsruhe an der Erfüllung des Vertrages seitens des Auftragnehmers ganz oder teilweise entfällt, so steht der Messe Karlsruhe ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu.
- 7.2. Sofern auf Grund eines Ereignisses höherer Gewalt, oder auf Grund einer von der Messe Karlsruhe nicht zu vertretenden behördlichen Anordnung zur Untersagung der Durchführung der Messe, im Sinne der Ziffer 7.1 dieser Bedingungen, die Durchführung der Messe unmöglich wird und diese bereits vor Beginn des Aufbaus abgesagt werden muss, so ist der Vertrag hinfällig. In diesem Fall werden die Messe Karlsruhe und der Auftragnehmer von ihrer Pflicht zur Leistungserbringung befreit und Vertragsverhältnis gilt als beendet.
- 7.3. Im Fall des Rücktritts der Messe Karlsruhe nach Ziffern 7.1 dieser Bedingungen, kann der Auftragnehmer nur eine Vergütung für die (Teil)Leistungen verlangen, die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts in gutem Glauben an den Bestand des Vertragsverhältnisses bereits vertragsgemäß erbracht wurden. Im Falle der Auflösung des Vertrages nach Ziffer 7.2 dieser Bedingungen kann der Auftragnehmer keine Vergütung verlangen, jede Vertragspartei trägt ihre eigenen Kosten selbst.
- 7.4. Die Geltendmachung von sonstigen Schadenersatzansprüchen ist in diesem Fall für beide Parteien ausgeschlossen, es sei denn, diese haben ihren Rechtsgrund in grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln des in Anspruch genommenen Vertragspartners oder seiner Erfüllungsgehilfen.

8. Haftung und Mängelrügen

- 8.1. Die Messe Karlsruhe verpflichtet sich, den jeweiligen Vertragsgegenstand nach Übergabe innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen und Mängel gegenüber dem Auftragnehmer zu rügen. Die Rüge gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von drei Werktagen ab Übergabe oder sonstigen Zugang beim Auftraggeber eingeht; im Falle verdeckter Mängel, wenn sie innerhalb von fünf Werktagen ab deren Entdeckung beim Auftragnehmer eingeht.
- 8.2. Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Fristen für Sach- und Rechtsmängel. Das Recht der Messe Karlsruhe Schadenersatz zu verlangen, einschließlich Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 8.3. Der Auftragnehmer stellt die Messe Karlsruhe auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegenüber der Messe Karlsruhe geltend machen, sofern die Ansprüche Dritter auf Mängeln an den Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers beruhen. Dies gilt insbesondere für Schutzrechtsverletzungen, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung vom Auftragnehmer erbrachter Leistungen ergeben. Die Freistellung umfasst auch

alle hiermit verbundenen Schäden der Messe Karlsruhe und die Kosten der rechtlichen Beratung und Vertretung der Messe Karlsruhe.

- 8.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Absicherung seiner Haftung und zumindest im Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Ablauf der Sachmängelhaftung, einen adäquaten Versicherungsschutz zu unterhalten und diesen auf Verlangen der Messe Karlsruhe durch eine entsprechende Bestätigung des Versicherers nachzuweisen. Die Messe Karlsruhe ist berechtigt das Vertragsverhältnis außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Versicherungsschutz des Auftragnehmers nicht nachgewiesen werden kann, oder später erlischt.
- 8.5. Der Auftraggeber haftet für Schäden, die seine Erfüllungsgehilfen, Vertreter, Nachunternehmer, oder sonstige von ihm beauftragte Dritte verursachen, wie für eigenes Verschulden.

9. Geistiges Eigentum und Schutzrechte

- 9.1. An allen dem Urheberrecht zugänglichen Leistungen, die der Auftragnehmer für die Messe Karlsruhe auftragsgemäß erbringt, räumt der Auftragnehmer der Messe Karlsruhe die räumlich, zeitlich und sachlich uneingeschränkten, ausschließlichen Nutzungsrechte in allen bekannten und unbekanntem Werkarten ein. Die Rechteeinräumung umfasst insbesondere auch das Recht zur Veröffentlichung und zur Bearbeitung des Werkes, sowie das Recht das Werk auch in einer anderen Werkart körperlich oder unkörperlich zu vervielfältigen und zu verbreiten. Die Rechteeinräumung umfasst auch das Recht das Nutzungsrecht an den vertragsgegenständlichen Leistungen Dritten zu übertragen, ohne dass es einer Zustimmung des Auftragnehmers bedarf.
- 9.2. Sofern Dritte im Auftrag des Auftragnehmers bei der Erbringung der Leistung mitwirken, wird er von den Dritten die entsprechenden Nutzungsrechte erwerben und im gleichen Umfang an die Messe Karlsruhe übertragen.
- 9.3. Das Recht, die Leistung des Auftragnehmers durch ein zu registrierendes Schutzrecht (Marke, Design, etc.) zu schützen, steht international nur der Messe Karlsruhe zu. Der Auftragnehmer wird, gegen gesonderte Vergütung, bei Bedarf bei der Beantragung der Registrierung des Schutzrechts mitwirken.

10. Vertraulichkeit

- 10.1. Die Parteien haben alle Informationen, die eine Partei der anderen Partei im Rahmen des Vertragsverhältnisses mitteilt oder von der anderen erhält, vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zweck der Leistungserbringung zu benutzen (im Folgenden: „vertrauliche Informationen“). Sie werden vertrauliche Informationen vor unbefugtem Zugriff schützen und mit der gleichen Sorgfalt behandeln, die sie bei ihren eigenen, gleichermaßen Vertraulichen Informationen anwenden, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 10.2. Vertrauliche Informationen dürfen von der empfangenden Partei Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei offen gelegt werden, es sei denn dies ist aufgrund von zwingenden anwendbaren rechtlichen Rahmenbedingungen oder gerichtlichen oder aufsichtsrechtlichen Anordnungen erforderlich und die empfangende Partei hat die andere Partei unverzüglich über die jeweilige Verpflichtung schriftlich informiert oder die vertraulichen Informationen werden den berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern der empfangenden Partei offengelegt.
- 10.3. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht in Bezug auf vertrauliche Informationen, soweit diese der empfangenden Partei bereits unabhängig vom Abschluss oder der Umsetzung eines Vertrags mit der anderen Partei bekannt waren, auf andere Weise als durch die Verletzung dieser Bestimmung durch die empfangende Partei bereits allgemein bekannt sind oder werden oder durch eine der Parteien kraft Gesetzes oder aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Verfügung offen gelegt werden müssen. Die offen legende Partei wird die andere Partei hierbei in angemessenem Umfang unterstützen.
- 10.4. Diese Bestimmungen behalten ihre Wirksamkeit bis zum Ablauf einer Frist von zehn Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- 10.5. Der Auftragnehmer hat diese Bestimmungen auch seinen Angestellten und etwaigen Nachunternehmern aufzuerlegen und auf Verlangen schriftliche Verschwiegenheitserklärungen dieser Angestellten und Subunternehmer vorzulegen.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Erfüllungsort für sämtliche Vertragspflichten, insbesondere für die Liefer- und Zahlungsverpflichtungen, ist für beide Vertragsparteien Karlsruhe.
- 11.2. Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung ergebenden Streitigkeiten ist Karlsruhe. Die Messe Karlsruhe ist nach ihrer Wahl auch berechtigt, ihre Ansprüche gegen den Auftragnehmer bei dem Gericht geltend zu machen, das für den Ort, an dem der Auftragnehmer seinen Sitz oder seine Niederlassung hat, zuständig ist.
- 11.3. Sollten einzelne Bestimmungen Bedingungen nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte eine Regelungslücke festgestellt werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertragsverhältnisses, in das diese Bedingungen einbezogen wurden, nicht berührt. Beide Vertragspartner werden in diesen Fällen unverzüglich die unwirksamen Bestimmungen durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzen bzw. Regelungslücken durch solche Bestimmungen ausfüllen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck des Vertrages entsprechen. Sollte dies den Vertragsparteien nicht gelingen, so gelten anstelle der unwirksamen Bestimmungen bzw. Regelungslücken die gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.